

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0784/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Petra Bischoff
Aktenzeichen: FD I/3 20.21.2	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 19.06.2024

Jahresabschluss zum 31.12.2023

hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Absatz 1 HGO

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1110, 1115, 1260, 3650, 5470, 5730 und 6110 in Höhe von insgesamt **1.162.869,45 EUR** werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.254.541,93 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz von 78.434 EUR um 91.672,48 EUR verbessert. Es wurde ein **Jahresüberschuss von 170.106,48 EUR** erwirtschaftet.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **251.591,44 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2023 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist durch den Jahresüberschuss gewährleistet.

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2023 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1110 Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 140.278,05 EUR durch weniger sonstige ordentliche Erträge von T€ 39 (weniger Auflösung von Rückstellungen vor allem für Pensions- und Beihilferückstellungen), sowie Mehraufwendungen von T€ 201 für Versorgungsaufwendungen (Zuführung von Rückstellungen) und Sach- und Dienstleistungen (Fremdinstandhaltungen und Aufwendungen für Personaleinstellungen). Das außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich außerplanmäßig um T€ 29.

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Absatz 4 HGO).

2.2 Budget 1115 Finanzmanagement:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 275.227,26 EUR, hauptsächlich bedingt durch die Einstellung einer Beamtin und dem Wechsel eines Beamten vom aktiven in den inaktiven Dienst (Versorgungsempfänger).

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.H. v. **49.480,66 EUR**. Die Deckung erfolgt durch Verbesserungen im Gesamthaushalt.

2.3 Budget 1260 Brand- und Katastrophenschutz:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 57.361,20 EUR, hauptsächlich durch Mehraufwendungen für Berufskleidung und Arbeitsschuttmittel und die Instandhaltung von Fahrzeugen.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. **51.474,49 EUR**. Die Deckung erfolgt durch Verbesserungen im Gesamthaushalt.

2.4 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 253.811,46 EUR durch weniger Erträge von T€ 82, hauptsächlich begründet in weniger Benutzungsgebühren, Landeszuweisungen und Integrationsförderungen, und durch Mehraufwendungen von T€ 171, überwiegend für Personalaufwendungen.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. **80.820,60 EUR**, deren Deckung durch Verbesserungen im Gesamthaushalt erfolgt.

2.5 Budget 5470 Öffentlicher Personennahverkehr:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 25.066,25 EUR resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für den „Infrastrukturkostenausgleich“ an die RTV GmbH für die Buslinien.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. **33.997,11 EUR**. Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge von 8.150,86 EUR, der Restbetrag von 25.846,25 EUR ist durch Verbesserungen im Gesamthaushalt gedeckt.

2.6 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 29.028,35 EUR resultiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Fernwärme und Fremdreinigung. In diesem Budget wird auch die „unentgeltliche Wertabgabe“ für die kostenfreie Nutzung der Hallen unter anderem für die Vereine gebucht. Die Buchung der fiktiven, nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen dient der Ermittlung der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer für die kostenlose Überlassung der Hallen.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. **35.818,58 EUR**. Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge.

2.7 Budget 6110 Allgemeine Finanzwirtschaft:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 382.096,88 EUR, hauptsächlich bedingt durch weniger Steuererträge von T€ 838. Dem gegenüber stehen weniger Aufwendungen aus Steuern, Bankzinsen und der Verzinsung von Steuererstattungen von T€ 450. Dadurch sind **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

3. Diesen vorgenannten **Budgetüberschreitungen von insgesamt 1.162.869,45 EUR** stehen Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.254.541,93 EUR gegenüber. Das heißt, dass sich per Saldo eine **Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 91.672,48 EUR ergibt**.

Da ein Jahresüberschuss von T€ 170 erwirtschaftet wurde, ist die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 251.591,44 EUR.

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 entstanden sind, berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (§ 100 Abs. 1 HGO) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog den Vorjahren – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Schlicht
Oberamtsrat

Bischoff
Amtsrätin

Anlagen:

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2023
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“